GutsMuths-Rennsteiglaufverein e.V.
Schmiedefeld
Ruppachstr. 1 a
98528 Suhl

# Beitragsordnung ab 2025

Auf der Grundlage von §§ 4 und 6 unserer Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 30.11.2024 diese beschlossen. Die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft.

| Regelbeitrag Einzelmitglieder | bis 17 Jahre | ab 18 Jahre | Fälligkeit |
|---|---|---|---|
| Aktive Läufer und Wanderer | 30,00 EUR | 60,00 EUR | dritter Bankarbeitstag im Februar |
| Organisatoren | | 60,00 EUR | dritter Bankarbeitstag im Februar |
| **Sonderbeitrag** | | | |
| Ehepartner | | 30,00 EUR | dritter Bankarbeitstag im Februar |
| Ehrenmitglieder | | beitragsfrei | |
| **Juristische Personen** | | | |
| Mitorganisierende Vereine | | 25,00 EUR | dritter Bankarbeitstag im Februar |
| Förderer | | 50,00 EUR Mindestbeitrag | dritter Bankarbeitstag im Februar |
| Förderer legen darüber die Höhe ihres über den Mindestbeitrag hinausgehenden Beitrag selbst fest. | | | |

| Aufnahmegebühren (einmalig) | Betrag | Fälligkeit |
|---|---|---|
| **Einzelmitglieder (alle Altersgruppen)** | | |
| Aktive Läufer/Wanderer | 5,00 EUR | mit Beitritt |
| Organisatoren | 5,00 EUR | mit Beitritt |
| Ehepartner | 5,00 EUR | mit Beitritt |
| Ehrenmitglieder | beitragsfrei | |
| | | |
| **Juristische Personen** | | |
| Mitorganisierende Vereine | 5,00 EUR | mit Beitritt |
| Förderer | 25,00 EUR | mit Beitritt |

## Verzug

Gebühren, die nicht innerhalb der in der Rechnung festgelegten Frist entrichtet worden sind, werden mit einer neuen Zahlungsfrist angemahnt. In der Mahnung ist das Mitglied auf die Möglichkeit des Ausschlusses aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss nach zweimaliger Mahnung hinzuweisen.

Für die Mahnung gelten folgende Sätze.

| Gebühr bei Nichtzahlung | Betrag |
|---|---|
| Rücklastschriften | 5,00 EUR |
| 1. Mahnung | 5,00 EUR |
| 2. Mahnung | 7,50 EUR |

Beiträge werden bei vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat jährlich am dritten Bankarbeitstag im Februar eingezogen. Gebühren werden nach Fälligkeit eingezogen. Im Übrigen ist jedes Mitglied selbst für die pünktliche Zahlung verantwortlich.

Nach § 6 Satz 1 unserer Satzung ist der Beitrag ein Jahresmitgliedsbeitrag. Mit dem Beitrag sind keine Rechte, etwa an der Teilnahme von Übungsgruppen, verbunden. Das Mitglied fördert mit seinem Beitrag den Vereinszweck. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird daher fällig, wenn das Mitglied zu irgendeinem Zeitpunkt im Jahr Mitglied war. Insbesondere im Falle eines Ausscheidens (bspw. durch Kündigung, Tod oder Ausschluss) aus dem Verein erfolgt daher keine, auch keine anteilige Erstattung des Jahresmitgliedsbeitrages.

Die Beitragsordnung 2017 verliert mit dem 31.12.2024 ihre Gültigkeit.